

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 16. Oktober 2001

89. Stück

89. Verordnung: Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen

89.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen

Auf Grund des § 51 Abs. 9 des Gesetzes über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001 – WEIWG 2001), LGBl. Nr. 72/2001, wird verordnet:

§ 1 Mit dieser Verordnung werden zum Zweck der Ermittlung der Ausgleichsabgabe gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 WEIWG 2001 die durchschnittlichen Produktionskosten für elektrische Energie aus Ökoanlagen festgelegt.

§ 2 Die durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen werden gemäß § 51 Abs. 9 WEIWG 2001 mit 68,77 Groschen je kWh festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt an Stelle des in § 2 genannten Betrages folgender Betrag: „4,9977 Cent je kWh.“

Der Landeshauptmann:

Häupl